



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

XXVIII. Statuten der Stadt Friesack nach dem Brande, v. J. 1616.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

XXVI. Die Visitatoren drohen dem Hartwig von Bredow wegen seines Ungehorsams mit des Kurfürsten Strafe, i. J. 1541.

Vnser freundlich dinst zuuor. Ernuester guter freundt. Es hat an vns Er Augustinus Holtzendorff abermals schriftlich clagende wider euch gelangt, Daraus wir befunden das vnser vorigs schreiben seinthasben an euch gethan bei euch wenig geachtet. Wir wollen aber Nochmals an euch gefinnen vnserm vorigen schreiben nachzukommen vnd demselben gemess halften, dem pfarrer den Zehenden den Ir Ime doch wider pillikeit nicht vorenthalten konnet volgen lassen. Wirt aber solches von euch nicht gescheen Müssen wir euern vngehorsam do Ir doch kein entschuldigung habt dulden, wir wissen aber einen der die vngehorsamen wol zur gehorsam bringen kan, Darnach Laft euch nicht verlangen vnd beduncket ob es euer Nutz ader fromme desselben zu gewarten sein wirt wollten wir euch darnach zu richten nicht verhalten. Datum etc.

Des Churfürsten etc.

Ann hartwig von Bredow.

Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weintzen Litt. A.

XXVII. Die Kirchenvisitatoren befehlen denen von Bredow zu Friesack, einem Altar in Rathenow Hebungen aus Riepe verabsolgen zu lassen. 1541.

Vnser freundl. Dinst zuuor. Erneuste besondere guthe freunde. Vns ist in der jetzo gehaltenen Visitation alhie (zu Rathenow) angelangt, das aufs dem dorffe lib jm lande zu Friesack hievor in dem lehen Nicolai alhie etliche namhafte pechte bis in V Winpel Korn gereicht worden, welche pächte ir euch soltet vnterstanden haben vnd wollet die numals dem lehen weigern, Also haben wir — beuehl, den geistlichen lehen alle pechte vnd einkommen widerumb ganghafft zu machen, — Begehren, — wollet bei vermeidung — vnser gnedigsten hern straff vnd vngnade, euch solcher pechte hinfuro enthalten etc.

An Hartwigen vnd Jacoben von Bredow
zu Friesack sembtlich vnd sonderlich.

Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weintzen Litt. C.

XXVIII. Statuten der Stadt Friesack nach dem Brande, v. J. 1616.

Demnach Gott Der Almächtige Zweifels ohne wegen vielfeltiger begangener Sunde die erschreckliche strafe vber das Stedlein Friesack Verhenget, das es ganz vnd gar durch den grossen Brandtschaden Mitwochs post exaudi Anno 1614 in der Aschen gelegt worden, welches den Leichtlich Zuerneßen, das es dahero entstanden, das durch allerhandt vnordnungen, so beidess im Geistlichen vnd Weltlichen Regiment vor der Zeit im Stedlein vorgangen, solche strafe verursacht worden. Derowegen dan Zu abwendung deroselbigen vnd Zuuerhuetunge Kunfftigen unheils, auch zu wiederaufrichtung

guter Policei vnd beforderunge gemeinen Nuzess gewisse ordnungen vnd fazungen, wie eff in einem vndt dem andern binfuro gehalten werden foll, Zumachen gar hoch von nöhten gewesen. Also haben die Gestrengen Edle vndt Ehrnueste Jobst, George, vndt Christoph gebrudern vndt getvetern von Bredow auf Fryefack vndt Wageniz auch Görne Erbessen, Sowol auch Hanfs Segebandt von Bredow in Verordneter Vormundschafft Ernst Dieterichs von Bredowes vnmündigen Sohne zur Clesen mit Rath vndt gutachten der Churfürstlichen Brandenburgischen vnten benannten hern Commissarien, welche Zu hinlegunge derer zwischen die von Bredow vndt dem Rath vndt gemeine Zur Fryefack entstandenen differentien vndt Irrungen von J. Churf. Gnad. deputiret worden, der gemeine Burgerchafft Zur Fryefack gewisse Statuta zu ihren bessern aufnehmen verfassett, vndt dieselbige mit ratification der Hern Commisarien dem Rath vndt gemeine Heuten dato den 25 Nouembris ausgehenden 1616 Jahrefs publiciret von welchen sie auch alfort acceptiret vndt angenommen worden.

Anfenglichen vndt zum Ersten Weil efs einer Jeden Christlichen Obrigkeit in allewege gebühret, Gottess allein seligmachendess Wort zubefordern vndt darob Zu sein, das solches rein vndt lauter in der Christlichen Kirehen gelehret werde, Als ordnen vndt wollen die von Bredow, dafs in ihren Kirchen im Stedlein so wol als im Lande Fryefack Gottess wort nach den schriefften der Propheten vndt Aposteln so wol auch der Formulae concordiae vndt vmgeenderter Augspurgischen Confession Kayser Carolo V. A°. 1530 vbergeben vndt derselben Apologiae gemess nochmalts vndt Hinfuro gelehret vndt geprediget werden soll. Vorfs ander Weill aber solches ohne getrewe Lehrer vndt Prediger nicht geschehen Kan, Als wollen die von Bredow als patronen ins kunstige mit allen vleiss dahin bedacht sein, dafs Tuchtige fromme Lehrer vndt Seelesorger zum Predigambt vndt administrirung der H. Hochwirdigen Sacramenten Vociret vndt beruffen werden sollen. Vndt ob man wol mit demizigen Pfarhern bishero Ja noch zu frieden sein Konnen, So wollen sie sich doch ins kunstige vff Höchste dahin bemühen, dafs gelarte Wol qualificirte getreue vndt vfrichtige Pfarhern vndt Cappeläne zu ihren Pfardienten, weil Ihnen als Obrigkeit Ja so viele als der vnterthanen Zuerbawunge Ihrer Seelen Seeligkeit Hieran Zum Höchsten gelegen, befördert werden sollen. Zum dritten, Ordnen vndt fezen die von Bredow, dafs die Zuhörer vndt vnterthanen Ihren seellorger mit aller Ehrerbietunge bekegenen, sie gebührlich respectiren, Ihnen alle guete beforderunge bezeigen, wafs sie Ihnen Jährlich Zu geben vorpffichtet, mit willen richtig machen sollen, Damit sie Ihr Ampt nicht mit feuzern bestellen, in ihrer befoldunge abgangk leiden, Vndt Kegen ihre getrewe Dienste wiederwertigkeit oder Verfolgunge empfinden dorffen. Zum Vierden ordnen vndt wollen auch die von Bredow, dafs die Zuhörer vndt Vnterthanen sich vleissig zum gehör Gottlichefs worts vndt gebrauch der Hochwurdige Sacramenten halten dafs sie auch erkennen sollen, das sie die grose strafe des Brandchadens mit ihren funden wol verdienett vndt dieselbigen herzlich bereuen vndt Gott dem Almechtigen vmb Verzeihunge bitten sollen, Damit ihnen nach andeutunge der schrift, wan sie nicht Busse thun wurden, nichten ärgerfs wiederfahren möge, Vndt sollen also sie ohne einige erhebliche Verhinderungen Keine Predigt verfeumen. Zum Fünften so ordnen vndt fezen sie auch dafs die Prediger auf der Canzell funde vndt Lafter iuss gemeine straffen, intra metas Vocationis bleiben, vndt sich ihrer priuat affecten, wie efs bishero von etlichen wolbesehen, nicht dahin bewegen lassen sollen andere auf der Canzell da sie Lehr vndt Trost Predigen sollen es gefallens aufs zumachen vndt anzugreifen. So sollen sie auch IHres Ampts vndt Studirents mit vleiss abewarten, vndt sich in allen bierzechen, da sie offerfs nicht hingetigett, nicht finden lassen. Zum Sechsten ordnen vndt fezen sie auch, dafs keiner von der Burgerchafft, er sey auch wer ehr wolle, vnter der Predigt Bier oder Brandweins geste fezen, vndt daruber die Predigt Ver-

fäumen foll, Wer aber folches nicht in acht nehmen wirdt, fo foll der Wirth umb einen Thaler vndt Jeder gaft auch vmb einen Thaler von denen von Bredow geftraffet werden, welche folche frafe Zu erbauunge Kirchen vndt fchulen hinwenden wollen. Zum fiebenden weill auch hoch vndt viele daran gelegen, das die Jugent in der Furcht Gottets vndt gueten Kunften vndt fitten in der Schule erzogen werden möge, damit man diefelbige infs kunfftige im Chriftlichen vndt Weldtlichen Regimenten mit nuze gebrauchen Können, Alfs foll der Rath Zue Fryefack, weil ihnen dafs jusnominandi Zuftendig, dahia bedacht fein, das fie alzeit gelerte fromme vndt vleifsige gefellen zum fchul dienft beruffen, die fich der Jugent mitt vleifsiger information vndt vnterweifunge högft angelegen fein laffen Sollen, Wie denn auch die Burgerfchafft ihre Kinder felbft vleifsigk Zur Schule fchicken vndt Kegen dem Winter nicht Zuhauß behalten follen. Efs follen auch Zwemahl Examina alle Jahr als eins Montags post Laetare dafs ander Montags post Cruets im Beyfein defs Pfarhern vndt Raths gehalten, Auch die Currenda von armen Bürgers Kindern wieder angeordnet werden, Vndt follen die Pfarhern der Inspection der Schulen, fich mit mehrem vleifs, als bisdahero befehen fein möchte, anzunehmen, fchuldigg fein. Weill auch defs Schulmeifters feine Befoldunge vndt deputat geringe, follen demfelbigen die Burger die defs Vermugens fein mit dem Tifche, doch aufs gueten freyen willen (dakegen ehr priuatim ihre Kinder ohne entgelt wieder instituiren folle) aufshelffen. Zum Achten follen auch die Pfarhern Rath vndt gemeine darob fein, das die kirche vndt Schule gebende vfs befte fo viel muglich wiederumb erbauet vndt volents Zum Stande gebracht, vndt dan infs kunfftige in gutten beuliche wurden vndt wesen mit Dach vndt wafs fonften daran nötigk erhalten werden. Zum Neunden Ordnen vndt wollen auch die von Bredow dafs der Pfarher vndt die Kirchen vorfteher die Jahrliche einkünfften der Kirchen mit allen vleifs ein nehmen, wafs fie erlangen, richtigk verzeichnen, getreulich damit vmbgehen vndt in ihren Nutzen nichtes dauon ziehen, fondern alles der Kirchen Zum Besten anwenden, vndt Inhaltfs defs vfgereichteten Vertragets alle Jahr richtige Rechuunge dauon thun follen. Efs foll auch fo baldt die Kirche wiederumb erbauet ein gemeiner Caften wiederumb hierin vorordnet werden, vndt wafs nun in demfelbigen ein kompt vndt mit einem Klingebeutell defs Sontags Gefamlet werden kan, folches follen der Pfarher vndt die Vorfteher alle quartall heraufs nehmen, vndt Zu Register fezen, damit folchets quartaliter die helffte den Armen aufgetheilet die ander helffte aber Zuerhaltunge der gehegen vmb den Kirchhöfen angewandt werden möge. Efs follen aber die Vorfteher den schluffel Zu den Caften bey fich haben. Zum Zehenden weill auch die von Bredow fich mit dem Rath vndt gemeine dahin vergliechen, dafs der Kirchhoff vorn Thor ~~au~~er dafs Hospital gestanden, Inhaltfs des Vertragets wiederumb, weil auff dem andern Kirchhoff ohne dafs nicht viele raum, begrebnus angeordnet werden follen, Vndt Zuforderfs wen etwa eine Pest, welche der Almechtige Gott abwenden wolte, einreiffen folte, Sollen alle die von der Burgerfchafft vndt andere, fo an der Pest verstorben, dahin begraben, Auch fonderliche Todtengreber, die andern leutten nicht zu nahe kommen follen, Verordnet werden welche die Gröber als dan tieff machen follen, damit man auf den andern fich böfer pestiren Luft vndt geftanks von den Verstorbenen nicht befahren durffe. Zum Eilfften demnach auch einem gutem Regiment ganz Hochlich daran gelegen, dafs guete justiz administriret, die böfen nach verwirkunge beffrafft vndt die frommen fo vil muglich gefehuzet vndt gehandthabet werden mogen, Alfs wollen die von Bredow nicht allein vor fich felbft Gericht vndt Gerechtigkeit im Stedlein vndt bey ihren Unterthanen verwalten, Sondern auch folches ihren Verordneten Richter an Ihrer stadt einu Jeden ohne anfehen der Person gerichte vndt gerechtigkeit mit zu theilen, ganz ernstlich Himit befohlen haben, Vndt foll dem Richter fo woll auch dem Rathe über die sachen, darüber sie vermöge der Vortrag vndt die-

fer Statuten Cognition haben ernstlich eingebunden feyn, Vber dieser Statuta vndt derer dorinne ver-
mochten Verordnunge fleiff vndt veste Zuhalten.

Zum Zwölften Statuiren ordnen vndt wollen auch die von Bredowen, das die gemeine Bürger-
schaft den Burgemeister vndt Rath's Personen gebührlichen respect vndt Ehrerbietunge bezeigen vndt
erweisen, vmb sie dauor achten vndt halten, dauor sie die von Bredow Confirmiret vndt bestetiget, Vndt
sich, wie der Rath sich dessen beschweret, des vberfahrens, aufmachens vndt schmehens, wie von etli-
chen groben vnvernünftigen gefellen bis dahero beschehen, gantzlich enthalten sollen. Wurde sich aber
Jemandt solches vber dieses Verbot ferner vnternehmen, der sol demnach wissen, das die von Bredowen
in allen billichen dingen vber den Rath gehalten haben wollen, Vndt soll der oder dieselbige mit ge-
fengknifs oder sonst nach gelegenheit seines Vermögens derogestalt gestraffet werden, das sich ander
daran zu stoßen haben sollen, vndt wen sonst Jemandt von der Bürgererschaft mit dem Rath oder
ihres mittels etwa zu thun oder wieder sie zu klagen haben, so hat ehr solches bey denen von Bre-
dow züsuchen, welche die Pilligkeit gestalten sachen nach darin wol beschaffen wollen. Efs sollen auch
die Bürger ihres gefallens, wan das Rathaus nun wieder gehawet, Zu dem Rath, wie Zuor geschehen,
nicht in die stube hinnein lauffen vndt sich vntersehen ihnen da vorzuschreiben, was sie ordnen sollen,
Sondern wen sie durch der Stadt dienern von ihnen gefordert werden, sollen sie hinnein kommen, vndt
sich in allen Bescheidenddlich erhalten. Zum dreyzehenden, demnach auch die von Bredow, Ihrer vn-
terthanen gedeyen vndt aufnehmen ganz gerne befördern, Vndt den gemein Nuz so viel muglich in
acht nehmen lassen wollen, Als ordnen vndt fezen sie, das der Rath vleisige aufsicht haben solle, das
die Becker das Brodt nicht zu kleine Banken, sondern nach gelegenheit der Zeit, vndt nachdem der
Korn kauff steigt vndt felt, sie efs nach der gewicht, so ihnen wie in andern stedten gebreuchlich, von
dem Rath gegeben werden soll, backen sollen, Was aber zu Klein gebacken, vndt die gewichte nicht
halten wurde, soll dem Rath Hiemit Zugelassen sein, den Beckern zu nehmen vndt vnter den Armen
aufs zu theilen. Imgleichen soll auch der Rath dahin sehen, damit die Brawer den Armen Leuten auch
nach gelegenheit des Kornkauffs volle Mafse geben, Wie sie dann alle Zeit rechte Brandenburgische
mafse haben sollen, damit die Armuth nicht vor vorthelt werden möge, Wer da wieder handeln wirdt,
soll der Rath befuget sein, sie darumb zu straffen. Zum vierzehenden: Ferner soll auch der Rath da-
hin sehen, das die fleischer gut gefundt fleisch schlachten, vndt den Leuten verkauffen sollen, Vndt soll
efs der Rath, nach dem das fleisch ist, allezeit Zuor ert schezen, damit nicht Kuhfleisch vor Rind-
fleisch, Ziegen vndt Bockfleisch vor Hammelfleisch, vndt grafe Rinder vor gemestete Ochsen verkaufft
vndt also die Leute Vorvorthelt werden, vndt sollen die Fleischer schuldigk sein, das fleisch nach
Pfundn aufs zuwegen, vndt nicht nach der Handt Zu verkauffen, damit ein Jeder wissen moge, was
ehr nach dem gewicht bekomme, vndt sich vor vorthelens nicht befahren durffen, Vndt so die Flei-
scher Hiewieder handeln werden, soll dem Rath Hiemit zugelassen sein, sie gebührlich darumb zue straf-
fen. Wie den auch der Rath dahin bedacht sein wierdt, das ins kunstige Fleischscharn vndt Brodt-
bänken, bey dem Rathause erbawet werden möge, damit sie desto besser achtunge darauff geben Kon-
nen. Zum funfzehenden fezen vndt wollen auch die von Bredow, das der Rath mit allen vleis dahin
sehen sollen, das rechte scheffel Mafse vndt Ellen auch gewicht im Stedtlein gehalten werden, vndt
die Leute mit Einem scheffel, so rechte Brandenburgische mafs sein soll, ein vndt aufs mafen sollen,
Vndt soll der Rath einen rechten scheffel zu Brandenburgk eichen lassen, denselben aufm Rathause ha-
ben, vndt die andern darnach vber schlagen, Vndt dieselbige so nicht richtigk befunden werden, also fort
abchaffen, Vndt wehr sich ins kunstige felsche Mafs vndt Ellen auch gewicht gebrauchen wirdt, dem-
selbigen soll der Rath zu straffen befuget sein. Zum Sechzehenden ordnen fezen vndt wollen auch

die von Bredow, das die Handwerks Leute, als Schuster, Schneider, Tischler, Kürsner, Botlicher, Leinweber, Rademacher, Zimmerleute, Schmiede vndt wie sie nahmen Haben, die Leute nicht vberfezen, Sondern die Billigkeit in allen in acht haben oder im widrigen fall daruber gebührliche strafe gewertig sein sollen. Zum siebenzehenden ordnen vndt fezen auch die von Bredow das der Rath vndt Burgerschaft zue Fryesack auff Kindt Tauffen, Hochzeiten vndt begrebnuffen nicht zu grofse vncoften treiben, efs auch in Kleidungen nicht vbermachen, Sondern alleis aufs genaweste, so viell Immer muglich vndt efs sich nach gelegenheit der Zeit leiden wiell, anstellen sollen, Damit sie sich vndt den Ihrigen etwas ersparen können. Efs wollen auch die von Bredow das auf Hochzeit, Kindt Tauffen vndt sonsten in Ehrlichen Zufamen Kunften nicht vbermefsiges gefoff, gotteslesterunge, fluchen oder schweren getrieben, vnerbare Leichtfertige Tänze gehalten vndt sonsten Hader vndt Zank angerichtet werden, Sondern das sie in allen ein Erbarefs Leben vndt Wandel fuhren sollen, Die aber mutwilliger weise Hiewieder handeln wurden, sollen von denen von Bredow, Zur gebührlichen vndt ernsten Straffe gezogen werden. Zum Achtzehenden, weil auch wegen des durchreifenden Mannes allezeit Rupinisch Bier im Rath Zue Fryesack in Ihren Stadt keller, dauon sie Ihre gebuhr haben, schenken lassen, So soll auch der Rath dahin bedacht sein, das nicht vnfehmacckhaftigk Bier im Keller geschafft oder von Ihren Schenkern sonsten verfelschet werde, Vndt das er auch volle quartier mafse gebe, damit die Leute nicht vor vortheil werden.

Zum Neunzehenden Ordnen vndt wollen auch die von Bredow, das der Rath vndt gemeine die Feurordnunge inhalt des Vortrages vleisig in achtnehmen, die Feuerstedten des Jahrefs Zwomahl besichtigen vndt solchem grofsen vnglücke, damt sie Leider vberfallen, hinfuro so viel möglich vorbeugen sollen, Auch zwo Wechter des Nachtes geordnet werden, welche von Acht bis vier Uhr zu winters Zeit, des Sommerfs aber von Zehn bis Zwey Uhren, alle stunde ausrufen sollen, damit wan des Nachtes Feuer enttunde, welches der Almechtige Gott verhuete, sie bey Zeit warnen, vndt sonst im Stedlein auffacht haben kunden, da mit nicht allerhandt muhtwillen vndt Diebstal des Nachtes gebet werde. Zum Zwanzigsten Weill auch die gemeine zue Fryesack wan der Rath verboten, die gemeine Holzunge vndt Pusche, so zum Stedlein gehörig zuschonen, sich durchaus doran nicht gekehret, Sondern ihres gefallenfs darin gebahret, durch welche vnordnunge all ihr geholze vndt Pusche ganz vndt gar verwuftet vndt zu Boden gehawen worden, Solch vnwesen aber die von Bredow in die Lenge nicht verstaten können, Sezen vndt wollen demnach die von Bredow, das hinfuro die Holzunge in der vor Heyde, die Pusche in der Buntenez binnen Luge, an der Lindtwehr forst nebst dem Thamme oder wo die belegen, so dem stedlein zustendig, nun hinfuro durch aufs wieder geschonet werden sollen, damit sie wieder aufwachsen vndt ins kunftige von Jahren zu Jahren vnter sich gecavelt vndt aufgetheilet werden können, Vndt soll in diesem die gemeine sich der Ordnunge des Rathes, wie das Holz ins Kunftige, wenn efs wieder aufgeheget worden gehawen vndt gecavelit werden solle, In allen bey ernster straffe der von Bredow gemefs vor halten. Wurde aber sich einer vnter stehen, er sey auch wehr ehr wolle, Im mittelfs Holz oder gepusche von bemelten Orten zu Haven oder aufzuraden, derselbige soll jedefs mahl dehenen von Bredow mit zwo Thaler, vndt dem Rathe mit einem Thaler vnnachleffigk verfallen sein. In der Laken vorm Thamb aber, da sie die Holzunge mit der gemeine Wiltberge vndt dehenen zue Wutzchez gemein haben, Weil efs dieselbige doch nicht schonen wurden, magk ein Jeder seiner Gelegenheit nach wo er was bekommen kann, Pusche wol Haven, Vndt soll efs meinunge (wie sich eizliche von den Burgern gar vorgeblich eingebildet) nicht Haben, das die von Bredow durch diese Ordnunge inen Ihre gehelze oder Pusche entziehen wollen, Sondern wo sie zubezugen dabey wollen sie den Rath vndt gemeine vielmehr schutzen vndt Handt haben helfen, Jedoch

Pleibet die Holzunge auf dem Pehner Berge, so lange bis der Rath vndt gemeine erwiesen, das ihnen einigk Recht daran Zultendigk, hievon aufgesetzt. Zum ein vndt Zwanzigsten Ob auch zwart wohl die von Bredow ursache gehabt dehm Rath vndt gemeine die Caveln, so sie Im Binnen luege von dem Rheine an, bis an den nachstehenden Pusch gemacht, Vndt Theils gar Zueweit hinnein geradet gahr Zue Ziehen, Vndt Zue Huetunge die wieder kommen Zu lassen, Sintemahl die gemeine Huetungk da durch obgleich das Gepusche dem Rath vndt gemeine zuestendigk, nicht wenigk verschmelert worden, die von Bredow aber sich durch die Herrn Commissarien dahin behandeln lassen, das sie den Leuten die wiesen lassen möchten, Sie auch solches gewilliget, vndt der gemeine nachgegeben, das sie die Wiesen Jerlich Erblich bis an die alfort aufgeworffen Hügel behalten mögen, Welche auch zue beschlossene Zeit mit der Huetunge geschonet werden sollen: So sezen vndt Ordnen die von Bredow, das deselbige wafs vber die Hügel nach dem Pusche warts aufgeradet zur Huttunge liegen Pleiben vndt hinfuro nicht gemehet, Auch der Pusch daselbst weiter nicht aufgeradet werden soll, Wo ferner sich aber unterstehen wurde einer vberdis Verbot weiter vber die Hügel zu maehen oder zu rahden, der soll denen von Bredow mit zwo Thaler verfallen sein. Zum Zwey vndt Zwanzigsten weil auch die Ackersleute in der Binnen Beutenitz Ihre Wiesen hinter Ihren Ackern auch gar zu weit in das gemeine gepusch Hinnein geradet vndt die Holzunge vndt Huetunge da durch nicht wenigk vorringert, So sezen vndt ordnen die von Bredow, das es zwort so weit die Wiesen anzo geradet, dabey bleiben haben solle, Wo ferner sich aber ander Vnterstehen wurde, seine Wiesen noch mehr zuerweitern vndt zurahden, Vndt also das gepusch der ganzen gemeine zum Nachtheil zuerringern; der soll denen von Bredow Vier Thaler dem Rathe aber Zwo Thaler zur strafe ganz Vnnachlesig erlegen. Zum drey vndt zwanzigsten, Weil auch die Ackerleute so woll auch der Pfarher in dem Göhrnichen felde nach der Heydewärts vndt an den Bergen ihrer Huefen vndt Ecker gar zu weit geradet vndt gerissen vndt dadurch die Huetunge auf nicht wenigk verschmelert, So ordnen die von Bredow, das sie solches allefs, was zu weit geradet vndt gerissen hinfuro zur Huetunge wieder liegen lassen, Vndt sich des Radens bey poen 5 Thaler, so dehnen von Bredow verfallen sein sollen, ganzlich enthalten sollen. Zum Vier vndt Zwanzigsten Ordnen vndt wollen die von Bredow, das keiner dem andern an seinen Acker etwas abspüngen solle, Vndt das derselbige so es gethan so viele wieder liegen lassen, Oder von denen von Bredow gebührlich vmb zwo Thaler gestraffet werden solle. Es soll auch ein Jeder bey ebenmässiger Straffe zwischen seinen Acker eine Halbescheide fahren liegen lassen, damit einer dem andern nicht zue nahe kommen kann. Zum funff vndt Zwanzigsten wollen auch die von Bredow das sich ein Jeder er habe Ecker oder nicht, in die Erndte des Ehrenlesens bey 6 sgr. strafe enthalten solle, Welche der Junkern oder des Raths diener, wer sie am ersten betrifft, damit sie desto besser darauff Vflcht haben, möglichst zugewendet werden sollen. Zum Sechs vndt Zwanzigsten weil auch oft vndt vielmahls etzliche vnter der gemeine Erbsen vndt Ruben, ob sie gleich keine geseet, geholet, Als ordnen Vndt wollen die von Bredow, das dieselbige, so keine Ecker haben oder auf andern Eckern nichts geseet, sich solches gentlich enthalten, Die andern aber so Ecker im felde haben oder bey andern Erbsen oder Rubensamen geseet; die sollen wöchentlich Zwo tage als Mitwochs vndt Sonnabendts aufm Nachmittag vmb zwo Uhr, wen die Klogke geleutet wirdt, biefs vmb vier Uhr ein Jeder auf dem seinen etwas holen. Wirt aber einer vor oder nach der Zeit darauff betreten, der soll dem Rath 6 sgr. Zur strafe erlegen. Zum sieben vndt Zwanzigsten weil auch denen von Bredow so woll auch anderer Burgerchaft mit grafen in den Placken vndt Caveln niederwortfs des Reins bis anhero grosser schade geschehen, So ordnen die von Bredow, das in beschlossener Zeit sich ein Jeder, ehr sey auch wehr er wolle, auch der Junkern selbst eigene Diener, sich des grafens auch in

feinen eigenen wiesen gantzlich enthalten solle, damit es keiner auf den andern bringen, vndt Hierunter vnter schleiff gebrauchen könne, So aber einer hierwieder Handeln wirdt, der sol drey Thaler zur strafe, so halb denen von Bredow, halb aber dem Rathe vmb mehrer Vfficht willig verfallen sein. Zum Acht vndt Zwanzigsten, weill auch viele Hausleute vndt allerhandt leichtfertigg frombt gefindt sich bishero im stedlein Fryesack aufgehalten, welche sich der gemeinen Freyheit mit gebraucht, wirdt dem Junkern vndt gemeine nicht wenig schaden in garten vndt an gehegen zugefuget, Auch allerley funde, laster vndt schande, darumb Gott billig gestraffet, getrieben, So sezen vndt wollen die von Bredow das sie hinfuro im Stedlein gar keine Hausleute oder andern Huren vndt Landtfahrendes gefinde geduldet oder gelietten werden soll. Wurde sich aber Jemandt vntersehen haufsleute oder ander Lofsgefinde wieder einzunehmen, der soll denen von Bredow drey Thale dem Rath aber zwo Thaler, zur straffe ganz vnnachleffig erlegen, Vndt die Hausleute auch ander Lofsgefinde nichts desto weniger abgeschaffet werden. Es sollen aber Hiemit Alte Burger, so die gueter vbergeben vndt bey den Kindern sich aufhalten, auch Burger Kinder oder die im Stedlein gebohren vndt erzogen nicht gemeinet sein, Handwerksleute aber so sich zue Fryesack auf halten, ihre Handwerk treiben, Vndt bey leute inne sein wollen, Als Barbieri, Kleinschmiede, Fischer vndt dergleichen, sollen das Burger Recht gewinnen, Vndt sich denen von Bredow vndt dem Rathe mit Eyde vndt Pflichten verwandt machen. Zum neun vndt Zwanzigsten, Weill auch das Nachtliche gotsaten gehen, Thurm vndt fenster stürmen, vbermessiges Rumoren vndt Lermen im Stedlein fryesack vndt vornehmlich bey denen Acker Knechten vndt andern Leichtfertigen Burichen vor diesem gar gemeine gewesen, Als ordnen vndt sezen die von Bredow, das sie sich solches, ob es auch gleich ihre eigene Diener wehren, genzlich hinfuro enthalten, oder aber das derselbige, so darwieder handeln werde, vier tage mit dem gefengkniff gestraffet, vndt die gewehr so sie bey sich haben, vndt damit Thetlichkeit attentiren, den gericht verfallen seyn sollen. Zum dreissigsten, demnach auch sich die Acker Knechte bishero vnterstanden am fasnacht, Ostern vndt Pffingsten festen fast ganz achtage ihr gefosse zu treiben, vndt ihrer hern Arbeit zuverfeumen, auch offte vnter der Predigt die Trummel schlagen vndt allerhandt Leichtfertigkeit dabei zu veruben, So soll ihnen solches hinfuro so lange nicht mehr gestattet, Sondern zu ihrer Zeche mit zwo tagen in Jeden feit vergonnet seyn, doch das sie des Sontags vndt andern Feyertage vorerst in der Kirche gehen, Sich vnter der Predigt des Trummelschlagens, fauffens vndt Lermens genzlich enthalten, oder von denen von Bredow, Vfen widrigen fall willkührlichen gestraffet werden soll. Zum ein vndt dreizigsten, Als auch die von Bredow berichtet worden, das die Ackerleute selbst Zu Sommer Zeiten vndt sonsten ganz vnnotige gefosse vndt Zehrung treiben sollen, wen sie nur etwa im felde die gehege oder sonst etwaz besichtiget, vndt die andern alle mit ein ander dazu zwingen wollen, wen sie nicht mit hinaufz gewesen, was sie versoffen mit Zu bezhalen, Woruber denn offte Zu sechs oder mehr Thonnen Bier ausgefossen worden seyn, Weill aber solches gar ein vnnötiges werck, so anderen nur Zu ihrer Beschwerunge von ihnen vorgenommen wirdt, Gestalt sie Ja nicht allemahl Zugleich im felde sein, Vndt etwa einen Zaun besichtigen dorffen, Inmassen den solches die beiden Köhrschulzen vndt sonst noch ihrer Zwene van den iungsten vnter den Ackerleuten wol beschehen kan, Alz wollen die von Bredow das solches vnnötiges geföss vndt Zehrungk genzlichen abgeschafft vndt waz Zu besichtigen durch die beide Köhrschulzen vndt andern Zwene von den Juengsten Ackerleuten Zugeordneten verrichtet werden solle, Welche von der Wruge Iedeffz mal so offte sie die besichtigunge, wen es nötigk vornehmen muszen, vnd Jemandt strafbahr befunden wirdt, 6 sgr. nehmen vndt verzehren sollen. Wollen den die ander Ackerleute nebst ihnen eine Zeche halten, So mogen sie esz auf ihre vndt nicht auf ander leut beuttel thun, Den die Obrigkeit Pilligg dahin sehen musz, dasz solche vnnötige verschwendunge abge-

schafft, verhuetet bleiben, Vndt die vnterthanen durch Sparfamkeit zum aufnehmen gebracht werden
 mögen. Woferne eß aber die hohe nottdurft erforderte, daß die ackersleute Zufahnen kommen mußten,
 vndt Jemandt der erfordert wehre nicht ersehenen wolte, Vndt keine erhebliche entschuldigungen vor
 Zuwenden hette, Demselbigen mögen sie vmb eine Halbe Thonne Bier straffen. Wurde sich aber Je-
 mandt von den Ackerleuten wieder diese, derer von Bredow wolmeinende verordnungen auflegen, Vndt
 wieder sezigk machen, derselbige soll dehnen von Bredow Zehn Thaler vnnachlässige straffe erlegen, Zum
 Zwey vndt dreizigsten, Weil auch der Rätch vndt gemeine sich beschweret, daß die Handwerksleute
 vndt Tagelöhner sie gar zu sehr mit dem Lohne vbersezen, So wollen die von Bredow, daß man den
 Handwerksleuten also ihren Lohn geben solle, wie in den benachbarten Stedten Zue Ruppin, Ratenow
 vndt wusterhaufen gebrechlich, Den Tagelohnern aber Als den Droschern vndt Holzhauern wan die
 tage Langk, nebst eßen vndt Trinken 2 schill. nach Michaeliß aber bis Fastnacht 1 sgr. Einem Pflu-
 gern vndt Mißfuhrer auch so viell, Einem Futterstecher 2 schill. Einem Mehern im Luge 2 schill.
 Einem Hewern 1 sgr. Einem Kornmehern 3 sgr. einer harckerin 1 sgr. einer Bindsterin fünf Dreier,
 Einem Bretschneider von 2 fußen 3 sgr. dem Zimmermeister 3 schill, dem gefellen 2 schill. dem bote lenffer
 von der Meile 2 schill. Wartegelte 1 tagk 2 schill. den garten Erbetern 1 schill, alles (ohne dem bredt-
 schneidern vnd botenleuffern) nebst Essen vndt Trinken, den Kahnfuhrer von Jedem Kahne wen sie
 Pferde vndt wagen vberbringen 2 schill. Vor einen fußgenger, er sey derer von Bredow Diener oder
 vnterthan alhier vnd von Dorffern, einen Dreyer, Wollen ihnen aber frombde mehr geben, soll ihnen
 frey stehen. Anreicht aber Korn- vnd Bierfuhren, so den Rein hinauff vndt herab gefuhret werden,
 mogen sich diejenigen, so derselben gebrauchen wolten, sonsten mit ihnen der Pilligkeit nach verglei-
 chen. Eß sollen aber die Kahnfuhrer die von Bredow so woll auch der Rath vndt die Burger, wen
 sie gleich von frömbden erst bestellt wehren, mit der vberfahrt vor andern befordern, Allz bei will-
 kührlicher straffe derer von Bredaven. Zum drey vndt dreißigsten, Weill eß in Fryesack gar ge-
 meine das fast in den garten auch sonsten Niemandt etwaz vorthetigen können, Auch sonsten den
 Leuten an den gehegen vndt Weyden allerhandt schaden zugefüget wirdt, Allz wollen die von Bredav,
 das sich ein Jeder des Diebstals in den garten vnd straffen auch an gehegen vndt beschedigunge der
 Weyden gantzlich enthalten solle oder so Jemandt darüber betreten wurde, der soll öffentlich Andern
 zum abschew am Pranger gestellt werden. Zum Vier vndt dreißigsten, Es Statuiren auch die von
 Bredav daß Keiner dem andern Keim gefinde ab spähnig machen solle, bey funff Thalt straffe dauou
 drey Thalt dehnen von Bredav vndt zwo dem Rathe heim fallen sollen. Welche aber ohne Ursache
 ehe sie aufgedienet auß dem Dienst treten, Sollen im Stedlein im drey Jahren nicht geduldet auch
 von Keimant bey wilkührlicher straffe derer von Bredav In der Zeit aufgenommen werden. Zum
 Funff vndt dreißigsten, weil auch daß Weiber gezenck, schelten vndt Ichmehen vnter ihnen im Stedt-
 lein Fryesack gar gemeine, Allz wollen die von Bredav, das dieselbigen so dem anfangk zum Zank
 gemacht vndt geschmehet, denen gerichtts Junckern mit Zwo Secken Zur straffe verfallen sein sollen.
 Schließlichen Haben die von Bredav sich auß trucklichen vorbehalten Diese obgefetzte Statuta Zu ver-
 mehrn, Zu verbeßern, Zu verandern, auch mehr Neue nach dehne sie vor guet ansehen werden,
 waz nach Gelegenheit der Zeit Zum gemeinen Nuz ersprießlich sein werde, hiezuzuthun, Vndt sollen
 diese Statuta alle Jahr zweymahl der gemeinen Burgererschaft von dem Rathe auß den Rathause, auß
 nemlich deß dritten Feyertages in den H. Ostern nach der Mittags Predigt vndt dann am Tage Mi-
 chaelis auch nach der Mittags Predigt vmb 12 Uhren vorgelesen werden, Damit sie sich unwissenheit
 halber nichtt Zuentschuldigen haben mögen. So auch einer vndt der ander sich auß izogedachte Tage

zur anhorunge der respectirenden Statuten nicht gestellen wurde, So soll der Rath dem oder dieselbigen Jeden vmb einen halben Thaler alsofort zue straffen befuget sein, Ez wehre dan daz einer Leibeszschwachheit halber oder sonsten ganz Ehrhaffüglichen Verhindert wurde. Vrkundlichen sein diese Statuta von den herrn Commissarien so woll auch denen von Bredaven mit ihren angebornen Pitschafften becrefftiget vndt eigen Händen Vnterschrieben worden. Geschehen Zue Fryefack Anno et die ut supra.

(L. S.)

Baltzer von Hunerbergk.

(L. S.)

Joachim Kemnitz.

(L. S.)

A. Reiger.